Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Montag, den 15. Februar 1830.

(Nr. 46.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 1tes Stück.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1221. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. Oktober 1829., die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824., den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nr. 1222. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. November 1829., die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend.

Nr. 1223. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

Nr. 1224. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. November 1829., über die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 25. November 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

(Nr. 47.) Belehrung und Verwarnung wegen Bestrafung der Selbstverstümmelungen und simulirter Krankheiten der Heerespflichtigen.

Das mittelst Allerhöchster Kabines-Order vom 3. November 1824 genehmigte Regulativ:

wonach diejenigen Heerespflichtigen, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militairdienste ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen können, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, zur Ablösung ihrer Dienstzeit als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst ausgehoben werden sollen,

ist bereits durch die Amtsblätter vom Jahre 1825 zur Kenntniß des Publikums gebracht worden.

Hiernächst ist durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. März 1829 verordnet worden:

daß auch solche Leute, welche verdächtig sind, sich durch simulirte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militairdienst entziehen zu wollen, gleich den der Selbstverstümmelung verdächtigen Individuen, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt und die Bestimmungen des durch die Kabinets-Order vom 3. November 1824 genehmigten Regulativs auf sie angewendet werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem die unterzeichneten Behörden die letztere Allerhöchste Verordnung hierdurch bekannt machen, bringen sie zugleich die erstere in Erinnerung und bemerken in Absicht das für dergleichen Fälle vorgeschriebenen Verfahrens:

1) daß die Ersatz-Kommissionen, um sich bei etwanigen Zweifeln über die Entstehung der vorgekommenen Gebrechen völlige Gewißheit zu verschaffen, die betreffenden Individuen zur weitern Beobachtung so lange einem Militair-Lazareth überweisen lassen werden, bis über die Beschaffenheit der Gebrechen eine Entscheidung erfolgen und darnach das Weitere verfügt werden kann;

2) daß die Beurtheilung, ob sich der Dienstpflichtige eine Selbstverstümmelung oder einer simulirten Krankheit schuldig gemacht hat, den Ersatz-Behörden zusteht, in höherer Instanz aber die obern Provinzial-Behörden darüber zu entscheiden haben;

3) daß für den Bezirk des 8ten Armee-Korps zur Einstellung von dergleichen Handlangern die Festung Minden bestimmt ist. Sie werden daselbst zu allen in dem Artillerie-Depot und bei der Fortifikation vorkommenden Hand-Arbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt; ihre Verpflegung ist die der Artilleristen, sie erhalten aber statt der Montirung und den Armaturstücken eine Arbeitskleidung.

Koblenz, den 21. Januar 1830.

Königliches General-Kommando: (gez.) von Borstell.

Königliches Ober-Präsidium: A. A. (gez.) Fritsche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 48.) Die Fastnachts-Maskeraden betr. I. S. II. Nr. 868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 20. März 1828 zu bestimmen geruhet, daß Fastnachts-Maskeraden nur in größern Städten, und auch in diesen nur dann erlaubt sein sollen, wenn sie daselbst von Alters her herkömmlich statt gefunden haben, mithin in kleineren Städten dergleichen Maskeraden gar nicht gestattet werden sollen.

Dieses Verbot wird, in Folge höherer Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. Februar 1830.

(Nr. 49.) Wichtige Entdeckung für Lederfabrikanten und Weingutsbesitzer. I. S. III. Nr. 521.

Nachstehende aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Koblenz entlehnte Bekanntmachung für Lederfabrikanten und Weingutsbesitzer bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 12. Februar 1830.

Wichtige Entdeckung für Lederfabrikanten und Weingutsbesitzer.

Einer Mittheilung in öffentlichen Blättern zufolge, hat man in Frankreich die Entdeckung gemacht, und bereits mit dem vollkommensten Erfolge benutzt, daß die Trestern der Weintrauben ein treffliches Ersatzmittel der Eichenrinde zum Gerben der Thierhäute abgeben. Die Häute werden, wie gewöhnlich, durch Einweichen, Enthaaren und Entfleischen (und Schwellen, in so fern sie zu Sohlleder verarbeitet werden sollen) zum Gerben vorbereitet und dann in den Gruben, auf dieselbe Art mit Trestern, wie sonst mit Eichen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lohe behandelt. Die Erfahrung hat bereits gelehrt 1) daß 35 bis 45 Tage zur Lohgarmachung der Häute hinreichend sind; 2) daß die Trestern statt des starken unangenehmen Geruchs des gewöhnlichen Leders, den gegerbten Häuten einen süßlichen angenehmen Geruch mittheilen; und 3) was das nützlichste ist, daß Sohlen von Trestern oder Weinleder (wie man es der Kürze halber nennen mag) zweimal so lange dauren sollen, als Sohlen von Eichenleder. — Das schnelle Lohgarwerden der mit Tresternlohe behandelten Häute erklärt sich durch die Wirkung der in den Trestern enthaltenen Säuren, wodurch die Haut gewissermaaßen geschwellt (ausgedehnt, aufgelockert) und das Eindringen des Gerbestoffs in die innersten Zwischenräume der Fasern erleichtert wird.

Einsender, durch den die Nordamerikanische Schnellgerberei auf deutschen Boden verpflanzt wurde *), fühlt sich um so mehr berufen, jene, für unsere Provinz so überaus wichtige Entdeckung möglichst zu verbreiten, als die Resultate eigner, mit den französischen wahrscheinlich gleichzeitigen, Versuche, ihn in den Stand setzen, solche, der Hauptsache nach, zu bestätigen. Als Einsender sich nämlich im vorigen Jahre mit der Verbesserung der Brandweinbrennerei aus Trauben-Trestern beschäftigte, (worauf ihm seitdem gemeinschaftlich mit Herrn P. Schickhausen mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ein Patent verliehen worden ist;) entging es ihm nicht, daß die, nach beendigter Destillation, aus dem Destillir-Gefäße abfließende Flüssigkeit einen sehr adstringirenden Geschmack hatte. Obgleich er wohl wußte, daß auch die Kämme der Trauben Gerbestoff enthalten, so schrieb er doch den zusammenziehenden Geschmack jener Flüssigkeit hauptsächlich dem Gerbestoffgehalt der Traubenkerne zu, welche denselben, nach Davy, nächst den Galläpfeln am reinsten und in beträchtlicher Menge enthalten. Um hierüber Gewißheit zu erhalten, wurde nun eine Blasenfüllung Trestern ohne Kerne (welche mittelst eines Siebes davon getrennt worden war) der Destillation unterworfen. In dem Geschmack der nach der Destillation aus diesen Trestern ablaufenden Flüssigkeit war kein merklicher Unterschied. Eine Auflösung von Tischlerleim in ein Glas voll dieser Flüssigkeit getröpfelt, gab einen starken Niederschlag. Kurz, die Anwesenheit einer bedeutenden Menge Gerbestoffs war nicht zu verkennen. Die Verbesserungen, welche Einsender damals in der Tresternbrennerei beabsichtigte und ausführte, bestanden hauptsächlich darin, einen auf kaltem Wege mittelst der hydrostatischen Presse gewonnenen, Trestern-Extrakt, statt der Trestern selbst, der Destillation zu unterwerfen. Bei diesem Verfahren wird so wenig Gerbestoff aufgelöst, daß die Anwesenheit desselben im Extrakt durch den Geschmack kaum wahrgenommen werden kann. Wurden aber Trestern, welche vorher der Destillation unterworfen, und andere, welche mit der Realschen Presse behandelt worden waren, nachher getrocknet und gemahlen, so gaben kalt behandelte Trestern eine ungleich stärkere Gerbelauge, als eine gleiche Gewichtmenge Trestern, welche während der Destillation energisch gekocht worden waren. Da Einsender damals hauptsächlich die Verbesserung der Trestern-Brennerei im Auge hatte, so mußte er die genaue Feststellung des Gerbestoff-Gehalts der Trauben-Trestern verschieben. Nach dem diesjährigen Trestern-Herbst sollen die begonnenen Untersuchungen jedoch fortgesetzt werden. So viel ist indeß gewiß, daß ein Paar Sohlen, welche er sich aus einem mittelst Trestern-Gerbelauge selbst gegerbten, Halsstücke einer Ochsenhaut hat verfertigen lassen, und welche er noch jetzt abwechselnd mit gewöhnlichen Sohlen trägt, zwar keine größere, aber doch dieselbe Dauer, wie diese zeigen. — Und wäre es nicht Gewinn genug, wenn wir mit einem Stoff, den man wegwirft, den man gar zu Dünger nicht gut genug hält, und den wir in Menge haben, auch nur eben so gutes Leder, als mit der theuren Eichenrinde zu bereiten im Stande wären.

*) Vor zwei Jahren wurde auf die Einführung derselben in Baiern ein Patent ertheilt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der französischen Mittheilung wird zwar versichert, daß man sich in Frankreich solcher Trestern bedient habe, welche vorher der Destillation unterworfen worden seyen. Da aber jeder Gerber weiß, daß die Auflösung des Gerbestoffs durch Wärme befördert wird: so unterliegt es keinem Zweifel, daß des Einsenders neues Verfahren, den Alcohol aus den Trestern zu scheiden, welches den letzteren den Gerbestoff in seiner ganzen Menge und Wirksamkeit erhält, bei weitem den Vorzug verdient.

Die Trauben-Trestern, deren die Regierungsbezirke Koblenz und Trier in guten Jahren wenigstens 4 bis 50,000 Zentner hervorbringen, sind überhaupt ein noch lange nicht gehörig benutztes Produkt. Einsender würde folgendermaaßen damit verfahren:

1) nach dem Keltern die Trestern zerpflücken und auf ein, an Seilen aufgehängtes, großes bewegliches Drathsieb werfen lassen, um die Kernen von den Hülsen und Kämmen zu sondern;
2) die Kernen dem Wein zurückgeben;
3) die Hülsen und Kämme nach vollendeter Gährung (also die von rothen Trauben gleich nach der Kelterung) der Wirkung der hydrostatischen Presse unterwerfen, und den dadurch gewonnenen weingeistigen Extrakt wie Wein in Fässern aufbewahren;
4) die entweingeisteten Kämme und Hülsen demnächst zum Verkauf an die Lederfabrikanten trocknen;
5) nach dem ersten Abstich des Weins die Traubenkerne ebenfalls trocknen und zur Oehlmühle schicken, um Traubenkern-Oehl daraus pressen zu lassen;
6) die abfallenden Oehlkuchen, welche nach dem Auspressen des Oehls ihren Gerbestoff noch ungeschwächt enthalten, ebenfalls zum Verkauf an die Lederfabrikanten aufheben.

Es wäre doch wahrscheinlich wohl der Mühe werth, daß irgend ein Gerber und ein Winzer sich vereinigten, um durch einen im Kleinen, auf gemeinschaftliche Kosten, zu veranstaltenden Versuch, sich von der hohen Wichtigkeit der gedachten neuen Entdeckung zu überzeugen. Ein Kalbfell, ein Paar Stücke schwere und leichte Ochsenhäute und ein altes öhmiges Faß ist ja Alles, was dazu erfordert wird.

Koblenz, im Oktober 1829. Gall.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Duisburg.)

Dem Schustermeister Hermann Möhlenbeck in Duisburg, sind in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs:

1) vier Zwanzig-Frankenstücke; 2) zwei Preuß. Pistolen; 3) ungefähr sechs Thaler in Holländischen und Hessischen Silbergelde; 4) eine auf allen Ecken mit Silber beschlagene Biebel, auf dem Krampe finden sich die Buchstaben A. W. B. und die Jahrzahl 1798; 5) ein Betttuch, gestohlen worden.

Es wird dieß bekannt gemacht, und Jeder der über die gestohlenen Gegenstände oder die Thäter etwas erfahren sollte, aufgefordert dem Königl. Inquisitoriate zu Hamm, oder dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen.

Duisburg, den 31. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der unterm 29. Dezember vorigen Jahres wider die Dienstmagd Christine Weisbarth erlassene Steckbrief wird, da dieselbe ergriffen ist, hiemit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1830.

Der Königl. Oberlandesgerichts-Assessor und Instruktionsrichter: v. Ron.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf